

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von GEUTEBRÜCK Produkten

Die Geutebrück GmbH, Im Nassen 7-9, 53578 Windhagen ("GEUTEBRÜCK") entwickelt und vertreibt Videosicherheitssysteme, die nach Wunsch des Abnehmers aus unterschiedlicher Hardware und Software („PRODUKTE“) zusammengestellt werden können. Die nachfolgenden AGB regeln den Verkauf, die Überlassung und Rechteinräumung für Hardware und Software im Verhältnis zwischen GEUTEBRÜCK und dem jeweiligen Abnehmer. Für die von GEUTEBRÜCK angebotenen Supportservices und Dienstleistungen gelten ergänzend die „Allgemeinen Supportbedingungen“.

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) GEUTEBRÜCK liefert dem Abnehmer die in der Auftragsbestätigung bezeichnete Hardware in der dort genannten Zusammenstellung und Anzahl (im Folgenden "HARDWARE“) nebst Lieferzeiten und -kosten. Weiterhin liefert GEUTEBRÜCK dem Abnehmer die GEUTEBRÜCK Standard-Anwendungs- oder Systemsoftware (im Folgenden "SOFTWARE“) nebst zugehöriger Anwendungsbeschreibung und räumt dem Abnehmer Nutzungsrechte gemäß § 3 dieser AGB in dem in der Auftragsbestätigung genannten Umfang ein. Ferner erbringt GEUTEBRÜCK die vom Abnehmer bezogenen weiteren Leistungen auf Basis der „Allgemeinen Supportbedingungen“ von GEUTEBRÜCK (im Folgenden „LEISTUNGEN“). HARDWARE, LEISTUNGEN und SOFTWARE einschließlich Anwendungsbeschreibungen bilden, jeweils einzeln und / oder zusammen, den "KAUFGEGENSTAND".
- (2) Die SOFTWARE wird auf der HARDWARE vorinstalliert geliefert oder im Wege der elektronischen Übertragung zum Abruf bereitgestellt ("DOWNLOAD"), sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart ist. Die SOFTWARE wird in Objektcode-Fassung geliefert; eine Überlassung des Quellcodes erfolgt nicht.
- (3) Der Vertrag zwischen GEUTEBRÜCK und dem Abnehmer kommt erst zustande, wenn der Abnehmer von GEUTEBRÜCK eine schriftliche Auftragsbestätigung erhalten hat, spätestens jedoch mit Lieferung oder DOWNLOAD des KAUFGEGENSTANDS. Bis dahin sind die Angebote freibleibend. Handelt es sich bei dem Abnehmer um einen Verbraucher im Sinne von §13 BGB, kommt der Vertrag zwischen GEUTEBRÜCK und dem Abnehmer erst zustande, wenn der Abnehmer von GEUTEBRÜCK eine schriftliche Auftragsbestätigung erhalten hat, die innerhalb eines Zeitraums von vier (4) Wochen erwartet werden kann, spätestens jedoch mit der Lieferung oder DOWNLOAD des KAUFGEGENSTANDS.
- (4) GEUTEBRÜCK schuldet auf Grundlage dieser AGB dem Abnehmer gegenüber weder die Aufstellung des KAUFGEGENSTANDS noch die Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft, die Installation und Einspielung der Software auf dem IT-System des Abnehmers, die Erbringung von Anpassungsleistungen in Bezug auf die SOFTWARE (z. B. Installation, Implementierung, Konfiguration, Customizing) noch eine Einweisung oder Schulung, sofern diese nicht explizit in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind. Soweit der Abnehmer derartige zusätzliche LEISTUNGEN durch GEUTEBRÜCK vermitteln oder erbringen lassen möchte, sind hierüber rechtlich gesonderte Vereinbarungen zu schließen.
- (5) Die vereinbarte Beschaffenheit der gelieferten HARDWARE sowie der SOFTWARE ergibt sich abschließend aus den mitgelieferten Produktbeschreibungen, den in den Anwendungsbeschreibungen genannten Funktionalitäten sowie aus den Angaben in der Auftragsbestätigung.

GEUTEBRÜCK

- (6) Die technischen Daten, Spezifikationen, Erläuterungen der Funktionen und Nutzungsmöglichkeiten sowie sonstige Angaben in den mitgelieferten Produktbeschreibungen und Anwendungsbeschreibungen verstehen sich ausschließlich als Beschreibung der Beschaffenheit im Sinne von § 434 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGB und nicht als selbstständige Garantie, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie. Die LEISTUNGEN werden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erbracht, ohne dass ein bestimmter Erfolg geschuldet ist.
- (7) Aussagen zum Leistungsgegenstand sind nur dann selbstständige Garantieverprechen, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien im Rechtssinne, wenn diese schriftlich durch bevollmächtigte Vertreter von GEUTEBRÜCK erfolgen und ausdrücklich und wörtlich als "selbstständige Garantie" oder "Haltbarkeits-" oder "Beschaffenheitsgarantie" bezeichnet sind.

§ 2 Lieferung; höhere Gewalt; Gefahrübergang

- (1) Die Lieferung erfolgt ab Werk Windhagen (EXW Windhagen – Incoterms 2020). Die Art der Versendung bleibt GEUTEBRÜCK vorbehalten, soweit keine bestimmte Versandart vereinbart wird. Die Bereitstellung im Wege des DOWNLOADS erfolgt an dem in der Auftragsbestätigung bezeichneten Speicherort.
- (2) Es gelten die vereinbarten Lieferfristen und -kosten. Von GEUTEBRÜCK in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine, sofern nicht ausdrücklich von uns anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- (3) Solange GEUTEBRÜCK einen Verzug bei der Lieferung nicht zu vertreten hat, z.B. wegen eines unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Ereignisses, das GEUTEBRÜCK auch bei Beachtung der ihm zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann (insbesondere bei Naturkatastrophen, Energieversorgungs- oder Betriebsstörungen, behördlichem Eingreifen, Streik, Pandemien oder Epidemien, Krieg oder sonstigen Fällen höherer Gewalt) und hierdurch an der Leistungserbringung gehindert ist, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen um die Zeitdauer der Behinderung sowie zusätzlich um eine angemessene Anlaufzeit nach Fortfall des Hinderungsgrundes. Soweit dem Abnehmer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber GEUTEBRÜCK vom Vertrag zurücktreten. Wird in diesen Fällen höherer Gewalt die Leistungserbringung für GEUTEBRÜCK unmöglich, so wird GEUTEBRÜCK von seinen vertraglichen Leistungspflichten befreit.
- (4) Sofern in der Auftragsbestätigung nicht abweichend vereinbart, wird der KAUFGEGENSTAND auf Kosten des Abnehmers versandt. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des KAUFGEGENSTANDS geht auf den Abnehmer über, wenn die Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten übergeben wurde. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Abnehmer liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Abnehmer über, an dem der KAUFGEGENSTAND versandbereit oder zum DOWNLOAD bereitgestellt ist und GEUTEBRÜCK dies dem Abnehmer angezeigt hat. Im Fall eines Verbrauchsgüterkaufs geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des KAUFGEGENSTANDS bei Übergabe an die Transportperson nur auf den Abnehmer über, wenn der Abnehmer den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt mit der Ausführung des Transports beauftragt hat und GEUTEBRÜCK dem Abnehmer diese Person oder Anstalt nicht zuvor benannt hat. Auf schriftliche Anforderung durch den Abnehmer wird eine Transportversicherung auf Kosten des Abnehmers abgeschlossen. Die dem Abnehmer entstehenden Übertragungskosten für den DOWNLOAD der SOFTWARE trägt der Abnehmer selbst.

- (5) GEUTEBRÜCK ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Abnehmer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Abnehmer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, GEUTEBRÜCK erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit.

§ 3 Rechteeinräumung

- (1) GEUTEBRÜCK räumt dem Abnehmer ein einfaches (nicht ausschließliches), übertragbares, dauerhaftes und räumlich auf die in der Auftragsbestätigung genannten Länder/Regionen beschränktes Recht ein, die SOFTWARE zum bestimmungsgemäßen Betrieb zu nutzen. Zur Erteilung von Unterlizenzen ist der Abnehmer nicht berechtigt.
- (2) Die SOFTWARE darf nur von der in der Auftragsbestätigung genannten Anzahl an natürlichen Personen gleichzeitig und nur in der Nutzungsart genutzt werden, für die der Abnehmer die Vergütung gemäß § 4 dieser AGB entrichtet hat.
- (3) Der Abnehmer ist nicht berechtigt, die SOFTWARE drahtlos oder drahtgebunden öffentlich wiederzugeben, zu vermieten, zu verleihen oder auf sonstige Weise Dritten vorübergehend zugänglich zu machen, es sei denn, in der Auftragsbestätigung ist dies ausdrücklich vereinbart bzw. GEUTEBRÜCK hat hierzu vorher seine schriftliche Zustimmung erteilt. Keine Dritten sind die Mitarbeiter oder Dienstleister des Abnehmers, die zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Zugang zur SOFTWARE benötigen.
- (4) Vervielfältigungen der SOFTWARE sind nur für deren bestimmungsgemäße Benutzung zulässig. Der Abnehmer ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies für die Sicherung einer künftigen Benutzung erforderlich ist. Ferner ist er zur Vervielfältigung der Software im Rahmen einer nach dem Stand der Technik ordnungsgemäßen, regelmäßigen Datensicherung befugt. Die überlassenen Anwendungsbeschreibungen dürfen nur insoweit vervielfältigt werden, als dies für die bestimmungsgemäße Benutzung der SOFTWARE notwendig ist.
- (5) Zur Vornahme von Änderungen, Bearbeitungen oder Umarbeitungen der SOFTWARE im Sinne des § 69c Nr. 2 UrhG ist der Abnehmer gemäß § 69d Abs. 1 UrhG nur berechtigt, wenn dies für eine bestimmungsgemäße Benutzung der SOFTWARE einschließlich der Beseitigung eines Fehlers der SOFTWARE notwendig ist. Vor Beseitigung von Fehlern durch den Abnehmer oder einen von diesem beauftragten Dritten hat der Abnehmer GEUTEBRÜCK jedoch zunächst die Möglichkeit einer Fehlerbeseitigung einzuräumen. Beseitigt GEUTEBRÜCK die Fehler durch Bereitstellung oder Lieferung eines Patches, Bugfixes, Workarounds, Updates oder neuen Releases der SOFTWARE, gelten für diese die Bestimmungen in diesem § 3.
- (6) Eine Vervielfältigung oder Dekompilierung der SOFTWARE zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen Programmen ist dem Abnehmer im Rahmen des § 69e UrhG unter den dort genannten Bedingungen gestattet, wenn zusätzlich die Voraussetzung erfüllt ist, dass GEUTEBRÜCK dem Abnehmer nach schriftlicher Anforderung die hierzu notwendigen Daten nicht innerhalb angemessener Frist zur Verfügung gestellt hat. Der Abnehmer wird die durch die Dekompilierung erlangten bzw. von GEUTEBRÜCK zur Verfügung gestellten Informationen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 dieser AGB-System vertraulich behandeln.
- (7) Urheberrechtsvermerke, Seriennummern oder Kennzeichen dürfen nicht von der HARDWARE, SOFTWARE oder den Anwendungsbeschreibungen entfernt oder geändert werden. Vom Abnehmer erstellte Kopien der SOFTWARE oder der Anwendungsbeschreibung sind als solche kenntlich zu machen und mit einem auf GEUTEBRÜCK hinweisenden Urheberrechtsvermerk zu versehen.
- (8) Eine über den in diesen AGB-System vereinbarten Umfang hinausgehende Nutzung, insbesondere eine Nutzung, die die vereinbarte maximale Anzahl der nutzungsberechtigten Personen gemäß Abs. 3 dieses §

GEUTEBRÜCK

3 überschreitet, ist unzulässig und bedarf einer zusätzlichen Rechteeinräumung durch GEUTEBRÜCK.

- (9) Der Abnehmer ist zum Zweck der Weiterveräußerung des KAUFGEGENSTANDS an einen Dritten zur Übertragung des nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 bis 8 eingeräumten Nutzungsrechts auf den Dritten berechtigt, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
- (i) der Abnehmer überträgt das ihm eingeräumte Nutzungsrecht nicht bloß teilweise, sondern insgesamt unter Aufgabe jedes eigenen Nutzungsrechts und nur in dem Umfang auf den Dritten, wie es ihm nach den Abs. 1 bis 10 dieses § 3 eingeräumt wurde, und
 - (ii) der Abnehmer übergibt die SOFTWARE zusammen mit der HARDWARE nebst überlassenen Anwendungsbeschreibungen unter vollständiger Aufgabe einer etwaigen eigenen Nutzung sowie Löschung sämtlicher von ihm angefertigter Kopien der SOFTWARE an den Dritten, und der Abnehmer teilt GEUTEBRÜCK den Namen und die Anschrift des Dritten unverzüglich schriftlich mit, und
 - (iii) der Abnehmer hat den Dritten schriftlich zur Einhaltung der Bestimmungen der Abs. 1 bis 10 dieses § 3 verpflichtet, ihm diese ausgehändigt und erbringt GEUTEBRÜCK über beides einen geeigneten Nachweis oder bestätigt dieses schriftlich.
- (10) Für Upgrades oder neue Major-Releases der SOFTWARE, die der Abnehmer von GEUTEBRÜCK erhält, gelten die Regelungen der Abs. 1 bis 9 dieses § 3, vorbehaltlich einer zwischenzeitlichen Neuregelung der Nutzungsrechte, in gleicher Weise.
- (11) Die Regelungen in den Abs. 1-10 gelten entsprechend für verbundene Unternehmen des Abnehmers, an denen dieser die Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte hält oder die in seinem Mehrheitsbesitz stehen.

§ 4 Vergütung, Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Abnehmer ist verpflichtet, die in der Auftragsbestätigung vereinbarte Vergütung zu bezahlen.
- (2) Die Kosten für den Transport des KAUFGEGENSTANDS sowie für eine vom Abnehmer gegebenenfalls gewünschte Transportversicherung trägt der Abnehmer (vgl. § 2 Abs. 4).
- (3) Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk Windhagen (EXW Windhagen – Incoterms 2020), einschließlich Verpackung, und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern in der Auftragsbestätigung keine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Sofern in der Auftragsbestätigung nicht abweichend geregelt, ist die vereinbarte Vergütung innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Fristwährend ist der Eingang des Zahlungsbetrages bei GEUTEBRÜCK.
- (5) GEUTEBRÜCK behält sich das Eigentum an der gelieferten KAUFGEGENSTAND sowie ggf. in druckschriftlicher Form überlassener Anwendungsbeschreibungen bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung und aller Forderungen aus dem Kauf des KAUFGEGENSTAND vor. Bei Pfändung der KAUFGEGENSTANDS durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Abnehmer auf das Eigentum von GEUTEBRÜCK hinweisen und GEUTEBRÜCK unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit GEUTEBRÜCK seine Eigentumsrechte durchsetzen kann.

§ 5 Pflichten des Abnehmers

- (1) Sofern in der Auftragsbestätigung keine Leistungen zur Montage und Installation des KAUFGEGENSTANDS durch GEUTEBRÜCK beim Abnehmer vereinbart wurden, wird der Abnehmer den KAUFGEGENSTAND selbst nach Maßgabe der in der Dokumentation enthaltenen Montage- und

GEUTEBRÜCK

Installationsanleitung installieren (vgl. § 1 Abs. 4).

- (2) Der Abnehmer wird die in den Anleitungen enthaltenen Hinweise für den Betrieb der HARDWARE und der SOFTWARE beachten.
- (3) Der Abnehmer hat den KAUFGEGENSTAND unverzüglich nach Ablieferung auf Transportschäden zu untersuchen. Festgestellte Transportschäden sind sofort zu dokumentieren und GEUTEBRÜCK schriftlich anzuzeigen
- (4) Soweit der Abnehmer Kaufmann im Sinne von § 1 HGB ist, hat er den KAUFGEGENSTAND unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich zu rügen. Die Geltendmachung von Rechten und Ansprüchen bei Sachmängeln gemäß nachstehendem § 6 setzt voraus, dass der Abnehmer seiner gemäß § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflicht nachkommt.
- (5) Der Abnehmer gewährt GEUTEBRÜCK zum Zweck etwaiger Mängelbeseitigungen ungehinderten Zugang zum KAUFGEGENSTAND. Auf Wunsch und Kosten des Abnehmers – und soweit dies systemseitig möglich ist – kann durch gesonderte Beauftragung vereinbart werden, dass Mängelbeseitigungsmaßnahmen auch im Weg einer Fernwartung durch GEUTEBRÜCK erbracht werden können. In diesem Fall wird der Abnehmer auf seine Kosten die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen schaffen.
- (6) Der Abnehmer ist verpflichtet, den KAUFGEGENSTAND nur in dem gemäß § 3 definierten Umfang an Dritte zu veräußern.
- (7) Dem Abnehmer obliegt es, soweit nicht GEUTEBRÜCK ausdrücklich eine Pflicht zur Datensicherung für den Abnehmer übernommen hat, die mit dem KAUFGEGENSTAND erhobenen Daten selbständig und auf eigene Kosten ordnungsgemäß und regelmäßig zu sichern.
- (8) Dem Abnehmer obliegt es, im Rahmen der Nutzung des KAUFGEGENSTANDS sicherzustellen, dass alle rechtlichen Vorschriften, insbesondere alle Regeln zum Datenschutz nach DSGVO oder anderen geltenden Regeln, eingehalten werden. Hat er den KAUFGEGENSTAND an Dritte weiterveräußert, so obliegt es dem Abnehmer diese zu einer entsprechenden Nutzung zu verpflichten.

§ 6 Sachmängel

- (1) Für Rechte und Ansprüche bei Sachmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen in diesem § 6 sowie in § 8 nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Ein Sachmangel ist gegeben, wenn die HARDWARE, die SOFTWARE oder die Anwendungsbeschreibungen nicht die vereinbarte Beschaffenheit gemäß § 1 Abs. 5 und 6 aufweisen.
- (3) Bei auftretenden Mängeln leistet GEUTEBRÜCK auf Verlangen des Abnehmers nach seiner (GEUTEBRÜCKS) Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Neulieferung), es sei denn, bei dem Abnehmer handelt es sich um einen Verbraucher im Sinne von § 13 BGB. Bei Sachmängeln der SOFTWARE ist GEUTEBRÜCK berechtigt, Nacherfüllung durch Lieferung eines Bugfixes, Patches, Updates oder neuen Releases der SOFTWARE zu leisten. Bei Lieferung einer neuen Software-Version ist der Abnehmer verpflichtet, die Löschung oder das Überspielen der mangelhaften SOFTWARE zu dulden (§ 439 Abs. 4 BGB)).
- (4) Der Abnehmer kann innerhalb angemessener Frist eine andere als die von GEUTEBRÜCK gewählte Art der Nacherfüllung verlangen, wenn ihm die von GEUTEBRÜCK gewählte Art der Nacherfüllung unzumutbar ist. Die Rechte von GEUTEBRÜCK nach den §§ 439 Abs. 3, 275 Abs. 2 und 3 BGB bleiben hiervon unberührt.
- (5) GEUTEBRÜCK ist berechtigt, dem Abnehmer vorübergehend Fehlerumgehungsmöglichkeiten durch einen

Workaround aufzuzeigen und den Mangel später durch Lieferung des nächsten Releases der SOFTWARE zu beseitigen, sofern dies dem Abnehmer zumutbar ist. Macht GEUTEBRÜCK von diesem Recht Gebrauch, ist dies bei der Bestimmung der Angemessenheit der Frist zur Nacherfüllung gemäß nachstehendem Abs. 8 zu berücksichtigen.

- (6) Die Einsendung von HARDWARE zur Nacherfüllung innerhalb der Verjährungsfrist für Mängelansprüche hat durch den Abnehmer frei verzollt (Incoterms 2020-DDP) zu erfolgen. Die Rücksendung der ausgetauschten oder reparierten PRODUKTE durch GEUTEBRÜCK erfolgt ab Werk (Incoterms 2020-EXW). Auch im Übrigen ist GEUTEBRÜCK im Rahmen der Lieferung einer mangelfreien Sache oder SOFTWARE zum Einbau und der Einrichtung des Hardware/Software-Systems sowie zur Übernahme der Kosten, die durch den Ausbau der mangelhaften Sache, den Transport und den Einbau der als Ersatz gelieferten Sache oder des Abrufs der zum DOWNLOAD bereitgestellten SOFTWARE anfallen, nicht verpflichtet, es sei denn, bei dem Abnehmer handelt es sich um einen Verbraucher im Sinne von § 13 BGB. Dies gilt selbst dann, wenn GEUTEBRÜCK einmalig oder wiederkehrend diese Leistungen kostenfrei erbringt. Das kostenlose Erbringen der Leistungen stellt keinen Verzicht auf eine zukünftige Geltendmachung dieser Kosten dar.
- (7) Der Abnehmer wird die ihm im Rahmen der Nacherfüllung durch GEUTEBRÜCK telefonisch, schriftlich oder elektronisch erteilten Handlungsanweisungen beachten. GEUTEBRÜCK kann dem Abnehmer solche Handlungsanweisungen insbesondere im Hinblick auf die Installation der zum Zwecke der Nacherfüllung überlassenen Patches, Bugfixes, Updates oder neuen Releases der SOFTWARE sowie zur Aufzeigung von vorübergehenden Fehlerumgehungsmöglichkeiten erteilen.
- (8) Setzt der Abnehmer GEUTEBRÜCK eine angemessene Frist zur Nacherfüllung und schlägt die Nacherfüllung innerhalb dieser Frist fehl, stehen dem Abnehmer die weitergehenden Rechte zur Minderung oder nach seiner Wahl zum Rücktritt vom Vertrag sowie daneben, sofern GEUTEBRÜCK den Mangel zu vertreten hat, im Rahmen der vereinbarten Haftungsbeschränkungen die Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB zu. Zum Rücktritt und zur Geltendmachung des Schadensersatzes statt der ganzen Leistung ist der Abnehmer jedoch nur bei erheblichen Mängeln berechtigt. Die Nachfristsetzung, die Erklärung des Rücktritts sowie die Geltendmachung des Schadensersatzes statt der Leistung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Fristsetzung durch den Abnehmer ist entbehrlich, wenn GEUTEBRÜCK die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs rechtfertigen (§ 281 Abs. 2 BGB), oder GEUTEBRÜCK die Leistung bis zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer im Vertrag bestimmten Frist nicht bewirkt, obwohl die termin- und fristgerechte Leistung nach einer Mitteilung des Abnehmers an GEUTEBRÜCK vor Vertragsschluss oder auf Grund anderer den Vertragsabschluss begleitenden Umstände für den Abnehmer wesentlich ist oder im Falle einer nicht vertragsgemäß erbrachten Leistung besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen (§ 323 Abs. 2 BGB), oder wenn GEUTEBRÜCK beide Arten der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 4 BGB verweigert oder wenn die dem Abnehmer zustehende Art der Nacherfüllung fehlgeschlagen oder ihm unzumutbar ist (§ 440 BGB). Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.
- (9) Stellt sich bei einer Fehleranalyse im Zusammenhang mit von dem Abnehmer gemeldeten Mängeln heraus, dass Ansprüche oder Rechte des Abnehmers wegen Mängeln nicht bestehen, ist GEUTEBRÜCK berechtigt, den ihr im Rahmen der Nachforschung entstandenen Aufwand nach Maßgabe der aktuellen Preisliste von GEUTEBRÜCK dem Abnehmer in Rechnung zu stellen, sofern der Abnehmer erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass ein Mangel nicht vorliegt, sondern die Ursache für den von ihm beanstandeten Fehler aus seiner eigenen Verantwortungssphäre stammt.

GEUTEBRÜCK

- (10) Die Gewährleistung von GEUTEBRÜCK ist ausgeschlossen, wenn Bearbeitungen oder Änderungen des KAUFGEGENSTANDS durch den Abnehmer oder durch von dem Abnehmer beauftragte Dritte vorgenommen worden sind, es sei denn, der Abnehmer weist nach, dass aufgetretene Mängel nicht hierauf zurückzuführen sind.
- (11) Ansprüche des Abnehmers wegen eines Mangels verjähren in vierundzwanzig (24) Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt ab Ablieferung des KAUFGEGENSTANDS. Hiervon ausgenommen sind Mängelansprüche von Verbrauchern sowie Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch GEUTEBRÜCK, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei dinglichen Herausgabeansprüchen im Sinne von § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Bei einer Garantieübernahme gilt dies jedoch nur, sofern sich aus der jeweiligen Garantievereinbarung nicht etwas anderes ergibt.
- (12) Ungeachtet der Verjährungsfrist von 24 Monaten beschränkt sich die Garantie bei Geräten mit beweglichen Verschleißteilen auf die jeweils in den Manuals angegebenen Grenzwerte der Laufzeiten der betroffenen Verschleißteile. Liegen die Grenzwerte der Laufzeiten unterhalb von 24 Monaten, beschränkt sich die Verjährungsfrist in diesen Fällen zeitlich auf den angegebenen Grenzwert.
- (13) Für die Überlassung eines neuen Major-Releases gelten die Verjährungsfristen des vorangehenden Absatzes entsprechend. Die Verjährungsfristen für Ansprüche wegen Mängeln an der HARDWARE bleiben hiervon unberührt und werden insbesondere nicht durch die Bereitstellung neuer Releases neu in Gang gesetzt oder verlängert.
- (14) Für den Fall, dass es im Rahmen einer Nachbesserung zur Bereitstellung eines Leihgeräts durch GEUTEBRÜCK kommt, gelten für die Bereitstellung des Leihgeräts GEUTEBRÜCKs Allgemeine Supportbedingungen ergänzend.

§ 7 Rechtsmängel

- (1) Für Rechte und Ansprüche des Abnehmers bei Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen in diesem § 7 sowie in § 8 nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Ein Rechtsmangel ist gegeben, wenn dem Abnehmer die für die vertragsgemäße Nutzung des KAUFGEGENSTANDS erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt werden.
- (3) Macht ein Dritter gegenüber dem Abnehmer die Verletzung von Schutzrechten durch die SOFTWARE geltend, so wird der Abnehmer
 - (i) GEUTEBRÜCK unverzüglich hiervon schriftlich benachrichtigen,
 - (ii) GEUTEBRÜCK ermächtigen, die rechtliche Auseinandersetzung sowie Vergleichsverhandlungen mit dem Dritten auf eigene Kosten und soweit als möglich allein zu führen und Prozesshandlungen nur mit Zustimmung GEUTEBRÜCKS vornehmen sowie
 - (iii) GEUTEBRÜCK jegliche zumutbare Unterstützung gewähren und GEUTEBRÜCK mit den dem Abnehmer vorliegenden erforderlichen Informationen und Unterlagen sowie mit den erforderlichen Vollmachten ausstatten.
- (4) Für den Fall, dass Rechte Dritter durch die SOFTWARE verletzt sein sollten, leistet GEUTEBRÜCK nach seiner Wahl dadurch Nacherfüllung, dass GEUTEBRÜCK
 - (i) für den Abnehmer ein für die Zwecke des Vertrags ausreichendes Nutzungsrecht zur

Fortführung der Nutzung der SOFTWARE erwirbt oder

- (ii) die SOFTWARE so verändert, dass sie – bei gleicher Leistungsfähigkeit – nicht mehr rechtsverletzend ist und der vertragsgemäße Funktionsumfang für den Abnehmer erhalten bleibt, oder
- (iii) die SOFTWARE durch andere Software ersetzt, die für den Abnehmer im Hinblick auf die vereinbarte Beschaffenheit der SOFTWARE gleichwertig ist, eine entsprechende Leistung bringt und keine erheblichen Nachteile für den Abnehmer zur Folge hat, oder
- (iv) ein neues Major-Release liefert, dessen vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt, das denselben Funktionsumfang wie die vorherige Version enthält und dessen Übernahme für den Abnehmer zumutbar ist und nicht zu erheblichen Nachteilen für den Abnehmer führt.

In den Fällen des Satzes 1 Alt. (ii) bis (iv) ist der Abnehmer verpflichtet, die Löschung oder das Überspielen der mit Rechtsmängeln behafteten SOFTWARE zu dulden (§ 439 Abs. 4 BGB).

- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen zu Sachmängeln in § 6 Abs. 6, 7, 8, 10 und 11 bei Vorliegen von Rechtsmängeln entsprechend.

§ 8 Haftungsbeschränkungen

- (1) GEUTEBRÜCK haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – für Ansprüche auf Schadensersatz oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in den Abs. 2 bis 7 eingeschränkt.
- (2) GEUTEBRÜCK haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, sowie für Schäden, die in den Schutzbereich einer von GEUTEBRÜCK gegebenen Garantie, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie fallen, sofern sich aus der jeweiligen Garantievereinbarung nicht etwas anderes ergibt.
- (3) Für andere als die in Abs. 2 genannten Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) beruhen, haftet GEUTEBRÜCK unter Begrenzung auf Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens. Wesentliche Vertragspflichten im Sinne von Satz 1 sind solche Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Abnehmer regelmäßig vertraut.
- (4) Die Haftung nach Abs. 3 ist der Höhe nach auf eine Gesamtsumme von Euro 10 Millionen beschränkt.
- (5) Im Übrigen ist eine weitergehende Haftung für andere als in Abs. 2 genannte Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung anderer als der in Abs. 3 genannten Pflichten beruhen, ausgeschlossen.
- (6) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (7) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, gesetzlichen Vertreter und Organe von GEUTEBRÜCK.
- (8) GEUTEBRÜCK haftet in keinem Fall für die nicht rechtskonforme Nutzung seiner PRODUKTE durch den Abnehmer oder andere Dritte, insbesondere wenn durch diese Art der Nutzung geltende Datenschutzregeln oder Sicherheitsbestimmungen verletzt werden. Sollte GEUTEBRÜCK für einen solchen Verstoß von Dritten in Anspruch genommen werden, stellt der Abnehmer GEUTEBRÜCK von allen daraus entstehenden Schäden oder Ansprüchen Dritter frei.

§ 9 Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Vertragsanbahnung oder Vertragsdurchführung von der jeweils anderen Vertragspartei übermittelten oder zur Kenntnis gebrachten Informationen oder Gegenstände, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse darstellen oder als vertraulich bezeichnet werden („VERTRAULICHE INFORMATIONEN“), zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Vertragsdurchführung zu verwenden. Die Vertragsparteien werden diese VERTRAULICHEN INFORMATIONEN so sichern, dass ein Zugang durch unbefugte Dritte ausgeschlossen ist. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Abnehmers zur Weitergabe des KAUFGEGENSTANDS.
- (2) Zu den VERTRAULICHEN INFORMATIONEN gehören insbesondere alle Angaben zu technischen Details des in § 1 Abs. 1 bezeichneten KAUFGEGENSTANDS. Der Abnehmer wird derartige VERTRAULICHE INFORMATIONEN nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich machen, die diese zur Ausübung der ihnen gegenüber dem Abnehmer obliegenden Dienststätigkeiten benötigen. Der Abnehmer belehrt Mitarbeiter und Dritte, die berechtigterweise Zugang zu den VERTRAULICHEN INFORMATIONEN erhalten, über ihre Geheimhaltungspflicht und verpflichtet diese Personen schriftlich zur Geheimhaltung und Nutzung nur in dem vorgenannten Umfang, sofern die jeweiligen Personen nicht bereits aus einem anderen rechtlichen Grunde zur Geheimhaltung in dem vorgenannten Umfang verpflichtet sind.
- (3) Die vorstehenden Geheimhaltungspflichten gelten nicht für VERTRAULICHE INFORMATIONEN einer Vertragspartei, die
 - (i) im Zeitpunkt ihrer Übermittlung bereits öffentlich bekannt sind oder
 - (ii) nach ihrer Übermittlung durch die offenlegende Vertragspartei ohne Verschulden der empfangenden Vertragspartei öffentlich bekannt werden oder
 - (iii) bereits im Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch die offenlegende Vertragspartei im rechtmäßigen Besitz der empfangenden Vertragspartei waren oder
 - (iv) ihr nach ihrer Übermittlung durch die offenlegende Vertragspartei in rechtmäßiger Weise von einem Dritten ohne Einschränkung im Hinblick auf Geheimhaltung oder Verwendung übermittelt wurden oder
 - (v) ohne Nutzung der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN von der empfangenden Vertragspartei entwickelt wurden oder
 - (vi) von der empfangenden Vertragspartei aufgrund gesetzlicher Bestimmungen offengelegt werden müssen, unter der Voraussetzung, dass die empfangende Vertragspartei die offenlegende Vertragspartei vor einer Offenlegung hiervon unverzüglich schriftlich unterrichtet und die offenlegende Vertragspartei dabei unterstützt, eine Offenlegung durch Einlegung von Rechtsmitteln zu verhindern.
- (4) GEUTEBRÜCK wird alle einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen beachten und seine Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit gemäß § 5 BDSG verpflichten, diese Bestimmungen ebenfalls einzuhalten.

§ 10 Export / Import Bestimmungen

- (1) Der Abnehmer ist verpflichtet, die für den KAUFGEGENSTAND geltenden Export- und Import-Bestimmungen, die sich aus der Dual-Use-Verordnung der EU (Verordnung (EU) Nr. 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021) oder aus anderen für den Abnehmer geltenden einschlägigen gesetzlichen Regelungen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen ergeben können, einzuhalten.

- (2) Der Abnehmer sichert zu, dass er den KAUFGEGENSTAND weder unmittelbar noch mittelbar unter Verletzung von Export- oder Import-Bestimmungen exportieren, re-exportieren oder übermitteln wird. Die Vertragspartner werden sich im Hinblick auf die Beachtung von Export / Import Bestimmungen wechselseitig unterstützen.

§ 11 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Gegen Forderungen GEUTEBRÜCKS kann der Abnehmer nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind und auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- (2) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Abnehmer nur insoweit befugt, als die Gegenforderung, auf die er das Zurückbehaltungsrecht stützt, unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§12 Ergänzende Bestimmungen bei Nutzung des GEUTEBRÜCK Online-Shops

Der Abnehmer kann die Produkte auch über das Online-Portal von GEUTEBRÜCK unter <https://portal.geutebrueck.com> beziehen. Die nachfolgenden ergänzenden Bestimmungen gelten zusätzlich zu den übrigen Bestimmungen dieser AGB für den über das Online-Portal von GEUTEBRÜCK erfolgenden Verkauf, die Überlassung und Rechteinräumung von GEUTEBRÜCK Produkten im Verhältnis zwischen GEUTEBRÜCK und dem jeweiligen Abnehmer. Diese zusätzlichen Bestimmungen gelten nur, wenn der Abnehmer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§ 12.1 Account

- (1) Der Abnehmer erhält auf Wunsch und nach entsprechender Einladung und Freigabe von GEUTEBRÜCK einen Partner-Account für das Online-Portal von GEUTEBRÜCK. Die Einrichtung eines Partner-Accounts obliegt dem alleinigen Ermessen von GEUTEBRÜCK. Für die Registrierung eines Interessenten für einen Partner-Account notwendige Daten werden von GEUTEBRÜCK zum Zweck der Vereinfachung des Bestellprozesses gespeichert. Die Registrierung von Nutzern nimmt GEUTEBRÜCK auf Anfrage des Abnehmers vor. GEUTEBRÜCK ist nicht verpflichtet, die Registrierung oder die Bestellung eines registrierten Abnehmers anzunehmen. Ferner ist GEUTEBRÜCK nicht verpflichtet, das Angebot permanent verfügbar zu halten. Bereits mit Auftragsbestätigung bestätigte Bestellungen bleiben davon unberührt.
- (2) Erhält ein Abnehmer – aus welchen Gründen auch immer – keinen Zugang zum Online-Portal von GEUTEBRÜCK, so kann er HARDWARE, LEISTUNGEN und/oder SOFTWARE weiterhin schriftlich, per Mail oder Fax bei GEUTEBRÜCK bestellen.

§ 12.2 Vertragsschluss

- (1) Mit der Präsentation der HARDWARE und SOFTWARE sowie der Einräumung der Möglichkeit zur Bestellung auf dem Online-Portal von GEUTEBRÜCK ist noch kein verbindliches Angebot zum Kauf durch GEUTEBRÜCK verbunden.
- (2) Der Abnehmer kann auf dem Online-Portal von GEUTEBRÜCK HARDWARE, LEISTUNGEN und SOFTWARE auswählen und diese über den Button „in den Warenkorb legen“ in einem so genannten Warenkorb sammeln. Über den Button „zahlungspflichtig bestellen“ gibt der Abnehmer einen verbindlichen

Antrag zum Kauf der im Warenkorb befindlichen Waren ab. Vor Abschicken der Bestellung kann der Abnehmer die Daten jederzeit ändern und einsehen. Der Antrag kann jedoch nur abgegeben und übermittelt werden, wenn der Abnehmer durch Auswahl der Checkbox „AGB akzeptieren“ diese Online-AGB-System akzeptiert und dadurch in seinen Antrag aufgenommen hat.

- (3) Der registrierte Nutzer, der einen Auftrag des Abnehmers platziert, hat sicherzustellen, dass er im Innenverhältnis mit dem Abnehmer berechtigt ist, Aufträge an GEUTEBRÜCK zu erteilen. GEUTEBRÜCK ist nicht verpflichtet, diese Berechtigung zu prüfen.
- (4) GEUTEBRÜCK schickt daraufhin dem Abnehmer eine automatische Empfangsbestätigung per E-Mail zu, in welcher die Bestellung des Abnehmers nochmals aufgeführt wird und die der Kunde über die Funktion „Drucken“ ausdrucken kann. Die automatische Empfangsbestätigung dokumentiert lediglich, dass die Bestellung des Abnehmers bei GEUTEBRÜCK eingegangen ist und stellt keine Annahme des Antrags dar. Der Vertrag kommt erst durch die Abgabe der Annahmeerklärung in Form einer Auftragsbestätigung durch GEUTEBRÜCK zustande, die mit einer gesonderten E-Mail versandt wird. In dieser E-Mail oder in einer separaten E-Mail, jedoch spätestens bei Lieferung des KAUFGEGENSTANDS, wird der Vertragstext bestehend aus der Auftragsbestätigung dem Abnehmer von GEUTEBRÜCK auf einem dauerhaften Datenträger (E-Mail oder Papierausdruck) zugesandt (Vertragsbestätigung). Falls im Rahmen des Bezugs von SOFTWARE Lizenzen aktiviert werden, so erfolgt die Annahme des Antrags durch GEUTEBRÜCK durch Übermittlung eines Lizenzschlüssels per E-Mail oder Bereitstellung eines Aktivierungsrechtes (Entitlement) im GEUTEBRÜCK Lizenzportal, mit dem der Abnehmer die gelieferten Lizenzen selbständig aktivieren kann.

§ 12.3 Speichermöglichkeit / Vertragstext / Abnehmerdaten

- (1) Der Abnehmer kann diese AGB sowie die hierin in Bezug genommenen weiteren Bedingungen auf der Internetseite geutebrueck.com unter „AGB“ einsehen. Er kann dieses Dokument ferner ausdrucken oder speichern, indem er die übliche Funktion seines Internetdienstprogramms nutzt. Er kann sich dieses Dokument auch als PDF-Datei herunterladen und archivieren.
- (2) Sofern der Abnehmer den KAUFGEGENSTAND online über den Partnerbereich von GEUTEBRÜCK bestellt, kann er zusätzlich die Daten seiner Bestellung archivieren, indem er die automatische Eingangsbestätigung, die er per E-Mail nach Abschluss seiner Bestellung an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse von GEUTEBRÜCK erhält und die die Daten seiner Bestellung enthält, ausdruckt bzw. abspeichert.
- (3) Bestellt der Abnehmer SOFTWARE und/oder HARDWARE online über den Partnerbereich von GEUTEBRÜCK, so werden die Bestelldaten bei GEUTEBRÜCK gespeichert, sind aber aus Sicherheitsgründen nicht unmittelbar vom Abnehmer abrufbar. Der Abnehmer hat über den passwortgeschützten Zugang zu seinem Partner-Account („Mein Konto“) die Möglichkeit, bei entsprechender Rechteerteilung im Rahmen der Registrierung die Daten über seine abgeschlossenen, offenen und kürzlich versandten Bestellungen einzusehen. Diese Informationen stellt GEUTEBRÜCK ohne Gewähr zur Verfügung.
- (4) Die Datensicherung von im Partner-Account hinterlegten Daten liegt nicht im Leistungsumfang von GEUTEBRÜCK, sondern im Verantwortungsbereich des Abnehmers, soweit nicht anders vereinbart. Der Abnehmer hat sämtliche Daten eigenverantwortlich zu sichern. GEUTEBRÜCK empfiehlt, erforderliche Sicherungskopien von Dateien und Programmen etc. zu erstellen und sämtliche Daten zusätzlich auf externen Datenträgern zu sichern.

§ 12.4 Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte

Alle Bildrechte, Urheberrechte und sonstigen gewerblichen Schutzrechte an den Inhalten der Internetseite von GEUTEBRÜCK, einschließlich des Online-Portals von GEUTEBRÜCK (einschließlich Texte, Abbildungen, Grafiken, Videos, Musik, Marken, Logos und sonstigen Unternehmenskennzeichen) sowie der dort vertriebenen KAUFGEGENSTÄNDE liegen bei GEUTEBRÜCK oder seinen Partnern. Eine Verwendung ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung durch GEUTEBRÜCK ist nicht gestattet.

§ 12.5 Hinweise zur Datenverarbeitung

- (1) GEUTEBRÜCK erhebt im Rahmen der Abwicklung von Verträgen Daten des Abnehmers. GEUTEBRÜCK beachtet dabei insbesondere die Vorschriften der DSGVO, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Telemediengesetzes. Ohne die Einwilligung des Abnehmers wird GEUTEBRÜCK personenbezogene Bestands- und Nutzungsdaten des Abnehmers nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies für die Eingehung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses und für die Inanspruchnahme von Telemedien erforderlich ist.
- (2) Zur Lieferung des vom Abnehmer bestellten KAUFGEGENSTANDS gibt GEUTEBRÜCK – soweit erforderlich – Daten des Abnehmers an das beauftragte Versandunternehmen weiter, soweit diese zur Lieferung benötigt werden.
- (3) Sofern der Abnehmer einen Partner-Account auf dem Online-Portal von GEUTEBRÜCK nutzt, hat er jederzeit die Möglichkeit, die von ihm eingegeben Daten unter dem Menüpunkt Benutzerverwaltung/Mein Konto abzurufen, zu ändern oder zu löschen. Dies gilt nicht für Daten, welche im Zusammenhang mit der Kooperation, mit angefragten, beauftragten oder abgeschlossenen Kaufverträgen mit GEUTEBRÜCK stehen und die somit auch für GEUTEBRÜCK für die Abwicklung der Geschäftsbeziehung zum Abnehmer von Relevanz sind (insbesondere sämtliche Daten zu Bestellungen). Diese Daten werden erst dann gelöscht, wenn diese auch von GEUTEBRÜCK nicht mehr benötigt werden, insbesondere wenn etwaig geltenden Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind.
- (4) Im Übrigen verweist GEUTEBRÜCK für weitere Informationen zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung auf die Datenschutzerklärung, die auf der Webseite www.geutebrueck.com jederzeit über den Button „Datenschutz“ in druckbarer Form abrufbar ist.

§ 13 Zeitliche Geltung dieser AGB; Änderungen

- (1) Diese AGB gelten, auch ohne einen erneuten Hinweis auf ihre Einbeziehung, auch für künftige Käufe des Abnehmers, bis sie durch eine neue Version gemäß Absatz 2 dieses § 13 abgelöst werden.
- (2) GEUTEBRÜCK ist berechtigt, diese AGB für künftige Käufe jederzeit zu ändern. Die Änderungen werden mit ihrer Einbeziehung wirksam, lösen die jeweils vorangehende Version ab und gelten nach ihrer Einbeziehung für alle ab dann künftigen Käufe des Abnehmers entsprechend Absatz 1 dieses § 13.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Sämtliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien über den KAUFGEGENSTAND sind in diesen AGB und der Auftragsbestätigung enthalten. Weitergehende Vereinbarungen bestehen nicht, wenn in diesen nicht explizit auf die ergänzend wirksame Gültigkeit zu diesen AGB hingewiesen wurde. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Abnehmers haben keine Gültigkeit und werden nicht einbezogen.

GEUTEBRÜCK

- (2) Sofern der Abnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Geschäftssitz GEUTEBRÜCKS. GEUTEBRÜCK ist jedoch auch berechtigt, nach seiner Wahl den Abnehmer an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Rechtsnormen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen; die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit dieser AGB im Übrigen hierdurch nicht berührt werden, wenn anzunehmen ist, dass die Vertragsparteien den Vertrag gleichwohl abgeschlossen hätten. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine Bestimmung als vereinbart gelten, die der gesetzlichen Regelung entspricht. Sollten die Vertragsparteien in der vertraglichen Regelung einen regelungsbedürftigen Punkt übersehen haben, gilt die Regelung als vereinbart, die sie unter Würdigung der beiderseitigen Interessen bei Kenntnis der Lücke im Vertrag hätten